

Beschluss Einwohnerrat vom 26. September 2022
Nutzungs- und Gebührenreglement für das
Kultur- und Kongresshaus Aarau
(KUK-R)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **6.7-20**

Geändert: –

Aufgehoben: 6.7-2

Der Einwohnerrat Aarau,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i i.V.m. § 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung des Kultur- und Kongresshauses Aarau (KUK) und legt die Grundsätze für die dafür zu entrichtenden Gebühren fest.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Nutzung des KUK steht kommerziellen und nicht kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern (Nutzerinnen und Nutzern) zur Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und kommerziellen Veranstaltungen offen.

¹⁾SAR [171.100](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Das KUK steht nicht zur Verfügung für:

- a) Veranstaltungen, deren Zweck gesetzeswidrig ist oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit rassistischem, sexistischem, politisch radikalem oder ähnlichem Gedankengut steht,
- b) Veranstaltungen, die den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des KUK oder der Stadt in der Öffentlichkeit gefährden können.

2. Nutzungsbedingungen

§ 3 Nutzungsvertrag

¹ Die Nutzung des KUK wird im Rahmen von dessen Verfügbarkeit gewährt, soweit die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement und den Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.

² Der Nutzungsvertrag legt die nutzbaren Räumlichkeiten, Beginn und Ende der Nutzung sowie die weiteren Bedingungen fest.

³ Die Einholung von erforderlichen Bewilligungen und die Erfüllung von Meldepflichten liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer.

§ 4 Catering

¹ Der von den Nutzerinnen oder Nutzern gewählte Catering-Anbieter ist vor der Veranstaltung bekannt zu geben.

² Catering-Anbieter können wegen früherer Nichteinhaltung der Hausordnung oder unsorgfältigem Gebrauch der Kücheneinrichtung abgelehnt werden.

§ 5 Technische Einrichtungen

¹ Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des KUK bedient werden.

² Eigene technische Einrichtungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung eingesetzt werden.

§ 6 Ruhe, Ordnung und Sicherheit

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sorgen sowohl bei öffentlichen wie auch bei geschlossenen Veranstaltungen für Ruhe und Ordnung und sind für die Einhaltung der Vorschriften über die maximal zulässige Zahl der Teilnehmenden und weiterer Sicherheitsvorschriften und -auflagen verantwortlich.

² Die Weisungen des Personals des KUK sind zu befolgen.

§ 7 Bauliche Veränderungen

¹ Die Vornahme jeglicher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen ist untersagt.

² Die Installation mobiler Einrichtungen bedarf der vorgängigen Zustimmung.

§ 8 Werbung

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Bewerbung ihrer Veranstaltung selber verantwortlich.

§ 9 Haftung und Versicherung

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer haften für im Rahmen der Veranstaltung entstandene Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar, ungeachtet dessen, ob die Schäden durch sie selbst, Veranstaltungsbesucherinnen oder -besucher oder durch von ihnen beauftragte Dritte verursacht wurden.

² Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Versicherung der von ihnen mitgebrachten Einrichtungen und Mobilien selbst verantwortlich.

3. Gebühren

§ 10 Grundpauschale für Grundleistungspakete

¹ Für die Nutzungen werden Grundleistungspakete angeboten, für welche Grundpauschalen zu entrichten sind.

² Die Grundleistungspakete unterscheiden sich nach den genutzten Räumlichkeiten und der beanspruchten Infrastruktur.

³ Der Stadtrat legt die Grundleistungspakete und deren Leistungsumfang fest.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

⁴ Vereine, die während des Jahres regelmässig im Kultur- und Kongresshaus Aarau proben, haben für die Proben­tätigkeit keine Gebühren zu entrichten. Verrechnet werden der allfällige Stundenaufwand des technischen Personals für Bestuhlung, Flügeltransport etc. und die Stimmkosten für die hauseigenen Tasteninstrumente.

§ 11 Gebührenkategorien

¹ Für die Grundpauschalen bestehen zwei Gebührenkategorien für die Bereiche "Kultur" und "Kommerz".

² Unter die Kategorie "Kultur" fallen Veranstaltungen, die nach nicht kommerziellen Grundsätzen und durch nicht kommerziell tätige Nutzerinnen und Nutzer durchgeführt werden.

³ Unter die Kategorie "Kommerz" fallen alle übrigen Veranstaltungen, vorbehältlich Absatz 4.

⁴ Veranstaltungen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Aarau, des Kantons Aargau und der Kreisschule Aarau-Buchs fallen unter die Kategorie "Kultur", mit Ausnahme von Tagungen und Kongressen.

§ 12 Gebührenrahmen für Grundpauschalen

¹ Die Grundpauschalen bemessen sich abhängig von der gewählten Infrastruktur innerhalb folgender Rahmen:

- a) Grundpauschalen für Veranstaltungen der Kategorie "Kommerz":
 - 1. Saal 1: Fr. 1'300.- bis 3'000.-
 - 2. Saal 2: Fr. 750.- bis 2'100.-
 - 3. Säle 3 und 4: Fr. 450.- bis 1'200.-
 - 4. Seminarräume: Fr. 100.- bis 460.-
- b) Grundpauschalen für Veranstaltungen der Kategorie "Kultur":
 - 1. Saal 1: Fr. 750.- bis 2'300.-
 - 2. Saal 2: Fr. 500.- bis 1'800.-
 - 3. Säle 3 und 4: Fr. 300.- bis 850.-
 - 4. Seminarräume: Fr. 80.- bis 400.-
- c) Grundpauschalen für die Nutzung des ganzen KUK: Fr. 5'000.- bis 8'000.-.

§ 13 Bemessung der Grundpauschalen

¹ Der Stadtrat legt die Grundpauschalen aufgrund folgender Kriterien fest:

- a) Gebührenkategorie ("Kultur" oder "Kommerz"),

- b) räumlicher und zeitlicher Umfang der Nutzung,
- c) personeller, infrastruktureller und technischer Aufwand,
- d) Marktüblichkeit,
- e) Konkurrenzfähigkeit.

§ 14 Überschreitung der Nutzungsdauer

¹ Die Grundpauschale deckt die Nutzung während eines vorbestimmten Zeitrahmens ab und ist auch bei kürzerer Nutzung innerhalb dieses Zeitrahmens vollumfänglich geschuldet.

² Eine Überschreitung des vorbestimmten Zeitrahmens ist zusätzlich gebührenpflichtig.

³ Aus der Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Veranstaltungsendes resultierende Kosten werden der jeweiligen Nutzerin oder dem jeweiligen Nutzer auferlegt.

§ 15 Gebühren für Zusatzleistungen

¹ Für nicht in den Grundleistungspaketen enthaltene Zusatzleistungen, namentlich Personalaufwand, zusätzliche zeitliche Beanspruchung der Räumlichkeiten, zusätzliche infrastrukturelle oder technische Ausrüstung, Stromkosten, Nutzung der Tasteninstrumente sind Gebühren pro bezogene Leistung zu entrichten.

² Drittaufwand oder von anderen städtischen Verwaltungseinheiten bezogene Leistungen werden nach den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.

§ 16 Gebührenbemessung für Zusatzleistungen

¹ Bei der Festsetzung der Gebühren für die Zusatzleistungen sind die Marktüblichkeit und die Konkurrenzfähigkeit zu berücksichtigen.

² Die Gebühren für das Personal werden nach Aufwand bemessen und müssen verhältnismässig sein.

³ Der Stadtrat legt die Gebühren für die Zusatzleistungen fest. Die Gebühren nach Zeitaufwand bestimmt er innerhalb eines Rahmens von Fr. 50.- bis Fr. 180.- pro Stunde unter Berücksichtigung der für die entsprechende Tätigkeit notwendigen fachlichen Qualifikation.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 17 Umsatzabgabe Catering

¹ Für Catering wird beim Catering-Anbieter eine Umsatzabgabe von maximal 10 % auf dem Fr. 1'000.- übersteigenden Umsatz erhoben.

² Der Stadtrat legt die Höhe der Umsatzabgabe fest.

³ Ausgenommen von der Umsatzabgabe ist der Catering-Anbieter bei kulturellen Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Aarau.

§ 18 Rücktritt durch Nutzerinnen und Nutzer

¹ Bei Rücktritt nach Vertragsunterzeichnung (Annullation) ist eine Annullationsgebühr geschuldet.

² Keine Annullationsgebühr ist geschuldet, wenn höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.

³ Die Annullationsgebühr bemisst sich wie folgt:

- a) Rücktritt ab Vertragsunterzeichnung bis 90 Tage vor Veranstaltung: 20 % der Grundpauschale,
- b) Rücktritt ab 89 Tage bis 30 Tage vor Veranstaltung: 50 % der Grundpauschale,
- c) Rücktritt weniger als 30 Tage vor Veranstaltung: 100 % der Grundpauschale.

⁴ Bis zum Zeitpunkt der Annullation bereits erbrachte Zusatzleistungen oder eingegangene Verpflichtungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 19 Wiederkehrende Veranstaltungen

¹ Für wiederkehrende Veranstaltungen wird eine Reduktion der Grundpauschale von 10 % gewährt.

² Als wiederkehrend gilt eine Veranstaltung ab der sechsten Durchführung pro Kalenderjahr.

§ 20 Mehrwertsteuer

¹ Die Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.

² Für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben und den Nutzerinnen und Nutzern auferlegt.

§ 21 Zahlungsfrist, Verzugszins und Mahnung

¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zugang der Rechnung.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen.

³ Für Mahnungen fallen folgende Zusatzkosten an:

- a) 1. Mahnung: gratis,
- b) ab der 2. Mahnung: jeweils Fr. 20.-.

⁴ Der Stadtrat regelt, in welchen Fällen eine Vorauszahlung verlangt werden kann.

4. Rücktritt und Abbruch durch die Stadt

§ 22 Rücktritt durch die Stadt

¹ Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn:

- a) höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,
- b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, namentlich zur Person, Firma oder Institution der Nutzerin oder des Nutzers oder zum Veranstaltungszweck, gebucht werden,
- c) sich nach Vertragsabschluss erweist, dass der Veranstaltungszweck gesetzeswidrig ist oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit rassistischem, sexistischem, politisch radikalem oder ähnlichem Gedankengut steht,
- d) die Veranstaltung den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des KUK oder der Stadt in der Öffentlichkeit gefährden kann,
- e) eine geforderte Vorauszahlung trotz Mahnung nicht fristgerecht geleistet wurde.

² Beim Rücktritt nach Absatz 1 lit. a sind keine Gebühren geschuldet.

³ Beim Rücktritt nach Absatz 1 lit. b bis e bleiben die Gebühren wie auch weitere Kosten für bereits erbrachte Leistungen geschuldet, wenn und soweit nicht eine anderweitige Nutzung möglich ist.

⁴ Bei einem Rücktritt durch die Stadt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 23 Abbruch und Ausschluss

¹ Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement, gegen erteilte Auflagen oder Anordnungen oder gegen Weisungen des Personals des KUK kann der Abbruch der Veranstaltung angeordnet werden.

² Bei wiederholter Zuwiderhandlung trotz schriftlicher Ermahnung sowie bei Nichtbezahlung der Rechnung können die Nutzerinnen und Nutzer von der weiteren Nutzung des KUK ausgeschlossen werden.

5. Verfahren und Rechtsschutz

§ 24 Entscheide

¹ Der Stadtrat kann seine Entscheidbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.

§ 25 Rechtsschutz

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007¹⁾.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmung

¹ Beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits abgeschlossene Nutzungsverträge werden den neuen Bestimmungen und Gebührenansätzen angepasst.

² Den Nutzerinnen und Nutzern steht das Recht zu, innert 3 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts, ohne Kostenfolge vom bereits abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten.

¹⁾ SAR [271.200](#)

§ 27 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 6.7-2 (Reglement über die Gebühren des Kultur- und Kongresshauses Aarau vom 23. September 2002) wird aufgehoben.

IV.

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.

Aarau, 26. September 2022

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Christian Oehler

Der Protokollführer
Stefan Berner

Ablauf der Referendumsfrist am 31. Oktober 2022. Vom Stadtrat auf den xx.xx.xxxx in Kraft gesetzt.